

URTEIL DES GERICHTSHOFES  
VOM 21. MAI 1976 <sup>1</sup>

**Société Roquette Frères**  
**gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

Rechtssache 26/74

Leitsätze

1. *EWG — Eigene Mittel — Währungsausgleichsbeträge — Zu Unrecht erhobene Beträge — Erstattung — Verzinsung — Innerstaatliche Behörden — Zuständigkeit*  
(Beschluß des Rates vom 23. April 1970, Artikel 6; Verordnung Nr. 2/71 des Rates, Artikel 1)
2. *Außervertragliche Haftung — Klage — Antrag auf symbolischen Schadensersatz — Vorliegen des Schadens — Kausalzusammenhang — Beweis*  
(EWG-Vertrag, Artikel 215)

1. Rechtsstreitigkeiten über die Erstattung für Rechnung der Gemeinschaft erhobener Beträge fallen in die Zuständigkeit der innerstaatlichen Gerichte und sind von diesen in Anwendung des jeweiligen nationalen Rechts zu entscheiden, soweit das Gemeinschaftsrecht die Materie nicht geregelt hat.

Mangels solcher Gemeinschaftsbestimmungen obliegt es zur Zeit den innerstaatlichen Behörden, im Falle der Erstattung zu Unrecht erhobener Abga-

ben auch über alle mit der Erstattung zusammenhängenden zusätzlichen Fragen, wie etwa die der Entrichtung von Zinsen, zu befinden.

2. Auch bei einem Antrag auf Gewährung eines symbolischen Schadensersatzes hat der Kläger Beweis dafür zu erbringen, daß ein konkreter Schaden vorliegt und ein Kausalzusammenhang zwischen diesem Schaden und den von einem Gemeinschaftsorgan angeordneten Maßnahmen besteht.

In der Rechtssache 26/74

SOCIÉTÉ ROQUETTE FRÈRES, Aktiengesellschaft des französischen Rechts mit Sitz in Lestrem (Département Pas-de-Calais), Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcel Veroone, zugelassen in Lille, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jacques Loesch, 2, rue Goethe, Luxemburg,

Klägerin,

<sup>1</sup> — Verfahrenssprache: Französisch.